

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Oktober 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 1/2006, S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 1/2018, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter Buchstabe A, § 6 nach dem Wort „Prüfungsvorsitz“ ein Komma und das Wort „Prüfer/innen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 RO-DT“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 5 RO-DT“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 5 RO-DT“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 7 RO-DT“ ersetzt..
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Goethe-Zertifikat“ die Wörter „C1 und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird folgender Buchst. angefügt:

„h) Inhaber des TestDaf-Zeugnisses, das in der Regel in allen Prüfungsteilen TDN 4 ausweist; Ausnahmen können von den Fachbereichen festgelegt werden.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „in Höhe von 60,- €“ gestrichen.

d) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der endgültigen Zulassung durch den oder die Vorsitzende/n der Prüfungskommission hat eine Beratung durch die Prüfer in Form einer kostenfreien DSH- Informationsveranstaltung voranzugehen; diese Veranstaltung dient der Aufklärung über den Prüfungsablauf und der Überprüfung des aktuellen Sprachniveaus.“

4. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „wissenschaftliche Strukturen“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Strukturen“ ersetzt und in Anführungszeichen gesetzt.

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfer/innen

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiterin der Hochschule der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. ²Die Geschäftsführung des Sprachenzentrums bestimmt den/die Prüfungsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. ³Der/die Stellvertreter/in muss die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) ¹Der/die Prüfungsvorsitzende bestellt und koordiniert die für die Prüfung zuständigen Prüfer/innen. ²Prüfer/innen für die schriftliche und mündliche Prüfung sind in der Regel die hauptamtlichen, nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrkräfte des Sprachenzentrums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ³Langjährig tätige Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums können von dem/der Prüfungsvorsitzenden zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen ist ein im Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Beisitzer/in hinzuzuziehen. ²Diese/r ist von dem/der Prüfer/in zu bestimmen. ³Der/die Beisitzer/in achtet auf einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und führt das Prüfungsprotokoll.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „an der KU Eichstätt-Ingolstadt“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist die DSH mit nicht ausreichendem Niveau für das auf dem Zulassungsbescheid angegebene Studienfach bestanden, kann sie insgesamt zweimal wiederholt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „entsprechend berichtigen und die“ das Wort „gesamte“ eingefügt sowie die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „und gegebenenfalls ein Neues auszustellen“ gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

9. Der Anhang DSH Zeugnis (Muster – Seite 1) wird wie folgt geändert.

- a) Nach den Wörtern „Empfehlung zu weiteren Sprachkursen“ werden die Auswahlfelder „nein“ und „ja (siehe Beiblatt)“ ergänzt.
- b) Das Wort „Registrierungs.Nummer“ im letzten Absatz wird durch die Nr. „65-06/15“ ersetzt.
- c) Der Verweis auf „§ 7 der Rahmenordnung“ wird durch den Verweis auf „7 Abs. 1 der Rahmenordnung“ ersetzt.
- d) Vor den Wörtern „Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland“ werden die Wörter „den deutschen“ eingefügt.

10. Der Anhang: DSH-Zeugnis (Muster- Seite 2) wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem Wort Zulassung in der rechten Tabellenspalte wird der in Klammern gesetzte Text wie folgt neu gefasst:
„(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004, i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)“
- b) In der Zeile DSH-3, rechte Spalte, wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 RO-DT“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 5 RO-DT“ ersetzt.
- c) In der Zeile DSH-2, rechte Spalte, wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 4 RO-DT“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 6 RO-DT“ ersetzt.
- d) In der Zeile DSH-1, rechte Spalte, wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 5 RO-DT“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 7 RO-DT“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Juli 2021 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. Dezember 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. November 2022; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/84194/21.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Dezember 2022.